



<b>STELLUNGNAHME zum Antrag</b>	Vorlage Nr.:	<b>2020/1086</b>
DIE LINKE.-Gemeinderatsfraktion	Verantwortlich:	<b>Dez. 2</b>
<b>Tempo 30 flächendeckend in der Stadt umsetzen</b>		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
<b>Gemeinderat</b>	<b>17.11.2020</b>	<b>28</b>	<b>x</b>	

**Kurzfassung**

Die rechtlichen Ausführungen der Verwaltung zur Anfrage der Gemeinderatsfraktion Die Linke, „Möglichkeiten der Umsetzung von Tempo 30 als Maximalgeschwindigkeit“, Vorlage Nummer 2019/1304, sind weiterhin aktuell.

Bereits heute prüft die Verwaltung fortlaufend Möglichkeiten zur Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen im Rahmen des rechtlich Machbaren.

Einer Bewerbung als Modellkommune „Tempo 30“ steht die Verwaltung befürwortend gegenüber. Die rechtlichen Voraussetzungen dafür liegen allerdings derzeit nicht vor

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)	
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>				
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etablierung in den Folgejahren zu				
IQ-relevant	x	Nein		Ja
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	x	Nein		Ja
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	x	Nein		Ja
				Korridor Thema: durchgeführt am abgestimmt mit

Die Fraktion DIE LINKE stellt den Antrag, dass

**1. die Verwaltung beauftragt wird, alle rechtlichen Möglichkeiten zur flächendeckenden Umsetzung von Tempo 30 – bis auf gezielte Ausnahmen - im gesamten Stadtgebiet auszuschöpfen. Dazu gehört auch, dass eine Bewerbung der Stadt als Modellkommune für flächendeckendes Tempo 30 in der Stadt beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) vorbereitet und eingereicht wird.**

Die Verwaltung prüft bereits heute fortlaufend alle Möglichkeiten für Geschwindigkeitsreduzierungen nach den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Einer Bewerbung als Modellkommune für ein flächendeckendes Tempo 30 steht die Verwaltung zustimmend gegenüber. Die rechtlichen Voraussetzungen liegen dafür jedoch nicht vor. Im Zuge der Novellierung der StVO wurde in diesem Zusammenhang lediglich eine erweiterte Erprobungsklausel eingeführt. Für die Anordnung von Verkehrsversuchen bedarf es demnach nicht mehr einer qualifizierten Gefahrenlage. Ein Verkehrsversuch setzt weiterhin voraus, dass die zu erprobende Maßnahme dem geltenden Recht entspricht („nur mit den Mitteln der StVO“).

Für die Durchführung einer Erprobung zur Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften auf 30 km/h als „Regelgeschwindigkeit“ wäre die rechtliche Zulässigkeit der zur Erprobung getroffenen Maßnahmen als endgültige Regelung erforderlich. Daran fehlt es vorliegend. Der Bundesverordnungsgeber hat sich gegen ein allgemeines Tempolimit von 30 km/h innerorts ausgesprochen.

Das Bundesministerium für Verkehr und Infrastruktur hat angekündigt, in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob eine Innovationsklausel eingeführt werden kann, um bei einer Erprobung auch von bestehenden Instrumentarien der StVO abweichen zu können. Hierfür bedarf es einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage im Straßenverkehrsgesetz (StVG).

**2. Die Verwaltung stellt dem Gemeinderat nochmals dar, inwiefern sich Regelungen zur Einrichtung von Tempo 30-Zonen seit der letzten Diskussion im Gemeinderat vergangenen Jahres geändert haben. Dies betrifft insbesondere den angeblichen Wegfall des Nachweises eines Gefahrenschwerpunktes zur Absenkung der Geschwindigkeit.**

Die Ausführungen der Verwaltung zur Anfrage der Gemeinderatsfraktion Die Linke, „Möglichkeiten der Umsetzung von Tempo 30 als Maximalgeschwindigkeit“, Vorlage Nummer 2019/1304, sind weiterhin aktuell. In der Vorlage wurde ausgeführt:

Die Kriterien zur Ausweisung von Tempo-30-Straßen oder Tempo-30-Zonen sind bundeseinheitlich in der StVO und der zugehörigen Verwaltungsvorschrift geregelt. Demnach dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine das allgemeine Risiko erheblich übersteigende Gefahrenlage besteht. Eine Ausnahme bildet die Anordnung von Tempo-30-Zonen, die auf Grundlage einer flächenhaften gemeindlichen Verkehrsplanung vorgenommen werden kann, in deren Rahmen zugleich das innerörtliche Vorfahrtsstraßennetz festgelegt werden soll. Voraussetzung für die Ausweisung von Tempo-30-Zonen ist demnach die Vorhaltung eines Hauptstraßennetzes ohne Tempo 30.

Zonengeschwindigkeitsbeschränkungen kommen auch nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Sie dienen vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung, der Fuß-

gängerinnen und Fußgänger und Radfahrenden. In Gewerbe- oder Industriegebieten kommen sie daher grundsätzlich nicht in Betracht. In Karlsruhe sind alle in Frage kommenden Wohngebiete als Tempo-30-Zonen ausgewiesen.

Darüber hinaus können Tempo-30-Straßen aus Gründen des Immissionsschutzes ausgewiesen werden, wenn der Lärmwert größer als 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts gemäß Richtlinien Lärmschutz an Straßen (RLS-90) berechnet wird. Derzeit wird geprüft, ob auch unterhalb der genannten Immissionswerte Tempo-30-Geschwindigkeitsbeschränkungen stattfinden können. Sollte dies möglich sein, wird die Verwaltung eine neuerliche Fortschreibung des Lärmaktionsplanes für das Stadtgebiet durchführen.

Aufgrund der am 14. Dezember 2016 in Kraft getretenen Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrsordnung können zudem im Bereich von Kindergärten, Schulen, Alten- und Pflegeheimen sowie Krankenhäuser Tempo 30 angeordnet werden.

Wie unter Ziffer 1 bereits ausgeführt, bezieht sich der Wegfall des Erfordernisses einer qualifizierten Gefahrenlage, lediglich in Bezug auf die Durchführung von Erprobungsmaßnahmen und hat somit keine Auswirkungen auf die Ausführungen zur Einrichtung von Tempo-30-Zonen.